

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

1. Geltungsbereich

1.1 Für an ZEISS erteilte Aufträge für Serviceleistungen (insbesondere große und kleine Wartung, Kalibrierung, Umrüstung und Inspektion) an Geräten gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Für einzelne Geräte/Gerätegruppen vereinbarte besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, die der Auftraggeber mit ZEISS vereinbart hat, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Leistungen, Leistungsort, Erstinspektion

2.1 Zum Zweck vorbeugender Instandhaltung erbringt ZEISS Arbeiten zur Überprüfung (insbes. Kalibrierung) und Erhaltung (insbes. Wartung) der wichtigsten Funktionen der Geräte sowie zur Beseitigung kleinerer Schäden im Rahmen der natürlichen Abnutzung (Instandhaltung) sowie Umrüstung.

2.2 Abhängig von dem gewählten Vertragstyp ergeben sich die Leistungen aus der Leistungsbeschreibung. Sie umfassen in unterschiedlichem Umfang insbesondere

- Funktionsprüfungen,
- Reinigungs- und Pflegearbeiten,
- Genauigkeitsprüfungen und Justagen.

Die Einzelheiten von Art und Umfang dieser Leistungen richten sich nach den von ZEISS herausgegebenen, für das betroffene Gerät jeweils gültigen Arbeitsplänen.

2.3 ZEISS stellt Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

2.4 Leistungsgegenstand des Servicevertrages sind grundsätzlich nur die jeweiligen Dienstleistungen inkl. Rüst- und Fahrtzeiten. Die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile sind im Leistungsumfang des Servicevertrages nur enthalten, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

2.5 Soweit es möglich und sachlich angebracht ist, ist ZEISS berechtigt, anstelle von neuen Ersatzteilen wieder aufgearbeitete kostengünstigere Austauschteile zu verwenden. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von ZEISS über.

2.6 Soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, erbringt ZEISS die Leistungen an dem Standort, an dem sich das Gerät bei Vertragsabschluss befindet. Wechselt der Auftraggeber den Standort des Gerätes, hat er ZEISS dies mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Standort unter dem abgeschlossenen Servicevertrag nur, wenn ZEISS dem Standortwechsel zustimmt; ZEISS behält sich insoweit vor, eine Anpassung des abgeschlossenen Vertrags zur Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung zu machen. ZEISS wird die Zustimmung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

2.7 Für Geräte, die nicht unmittelbar nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von ZEISS regelmäßig instand gehalten wurden oder für die die Instandhaltung durch ZEISS für mehr als ein Instandhaltungsintervall unterbrochen wurde, behält ZEISS sich vor, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen. Alle Leistungen, die aufgrund dieser Inspektion notwendig sind, um das Gerät in einen den ZEISS-Spezifikationen entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

3. Nicht eingeschlossene Leistungen

Folgende Arbeitsleistungen an den Geräten (Ziffern 3.1 bis 3.7) sind keine Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Berechnung erbracht:

3.1 Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.

3.2 Der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch andere, nicht von ZEISS zu vertretende Umstände oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt sind.

3.3 Instandsetzungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten von Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS durchgeführt worden sind.

3.4 Alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Geräte mit anderen Anlagen, die nicht von ZEISS mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind.

3.5 Alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht den Spezifikationen von ZEISS entsprechen.

3.6 Der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, soweit er nicht ohne wesentlichen Mehraufwand im Rahmen der Wartung erfolgt.

3.7 Durch einen Standortwechsel des Gerätes verursachte Arbeiten.

4. Servicepersonal

4.1 ZEISS wird die Servicearbeiten von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.

4.2 ZEISS ist berechtigt, die Servicearbeiten an Dritte zu vergeben.

5. Instandhaltungszeiten

5.1 Die Instandhaltungsintervalle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, soweit sie nicht im Vertrag abweichend festgelegt sind. ZEISS verpflichtet sich, die Instandhaltungsarbeiten an den Geräten in den festgelegten Intervallen durchzuführen.

5.2 ZEISS vereinbart mit dem Auftraggeber einen Termin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin infolge unvorhergesehener Ereignisse außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten (z.B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbaren die Parteien einen angemessenen neuen Termin.

5.3 ZEISS führt die Instandhaltungsarbeiten an Arbeitstagen während der üblichen Arbeitszeit durch. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen; sie werden von ZEISS als erteilt vorausgesetzt.

5.4 Das Servicepersonal kann aufgrund gesonderten Auftrags Leistungen, die nicht im Leistungsumfang des Instandhaltungsvertrages enthalten sind –insbesondere Leistungen der in Ziffer 3 genannten Art– zusammen mit den Instandhaltungsarbeiten oder unmittelbar im Anschluss daran ausführen, sofern die Art der zu erbringenden Leistung und der weitere Einsatzplan des Servicepersonals dies zulässt.

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

5.5 Erwächst dem Auftraggeber nachweislich infolge eines durch ZEISS zu vertretenden Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung nur bis zur Höhe des Preises der nicht rechtzeitig durchgeführten Instandhaltungsarbeit zu verlangen. Für andere und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gelten die Beschränkungen in Abschnitt 9 dieser Bedingungen.

6. Vergütung

6.1 Als Vergütung für die Leistungen berechnet ZEISS dem Auftraggeber je nach Art der Vereinbarung eine Instandhaltungspauschale je Termin bzw. für einen bestimmten Zeitraum oder eine Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preisen.

6.2 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet sämtliche anfallenden Arbeitskosten für die Erbringung der vereinbarten Leistung einschließlich Fahrtkosten und Spesen. Entstehen beim Auftraggeber jedoch Wartezeiten, die ZEISS nicht zu vertreten hat, können diese zum Stundensatz für das Servicepersonal zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt auch angefallene Mehrkosten, wenn er zu vertreten hat, dass die Instandhaltungsarbeiten in dem vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.

6.3 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet nicht die Kosten für Pflege- und Hilfsmittel, Verschleißteile, Ersatzteile, Austauschteile und alle über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen; solche Kosten und Leistungen werden zu den bei ZEISS jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

6.4 Die Höhe der Instandhaltungspauschale ergibt sich aus der jeweiligen Instandhaltungsvereinbarung. Die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer und gegebenenfalls andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Erbringt ZEISS Leistungen im Ausland, erstattet der Auftraggeber zusätzlich sämtliche bei ZEISS anfallenden, auf die Leistung bezogenen, ausländischen Steuern und Abgaben.

6.5 Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. ZEISS ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs –wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag– Verzugszinsen in Höhe von 8 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6.6 Die vereinbarte Instandhaltungspauschale entspricht der Kostenlage bei Abschluss des Instandhaltungsvertrags. ZEISS ist zu einer Anpassung der Pauschale an die Kostenentwicklung unter Offenlegung der einzelnen Kostenelemente und deren Gewichtung berechtigt. Jede Änderung wird dem Auftraggeber spätestens 6 Wochen vor Beginn des Abrechnungszeitraumes, für den die Preisänderung gilt, schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber ist daraufhin berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Instandhaltungsvertrag auf den Zeitpunkt, zu dem die Preisänderung wirksam wird, zu kündigen.

6.7 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Auftraggeber kein Kaufmann ist.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Servicepersonal von ZEISS und von ZEISS beauftragten Dritten die Geräte zum Instandhaltungstermin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung und gestattet den Zutritt.

7.2 Während der Dauer der Instandhaltungsarbeiten stellt der Auftraggeber folgende Leistungen (Ziffern 7.2.1 und 7.2.2) kostenlos zur Verfügung:

7.2.1 Arbeitsgeräte –ausgenommen Spezialwerkzeuge und Messgeräte–, die gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der jeweiligen Anlage vorhanden sein müssen.

7.2.2 Geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Geräte und Unterstützung des Servicepersonals sowie ggf. benötigte Hilfsmittel.

7.3 Im Werk des Auftraggebers bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Instandhaltungsarbeiten beachten muss, hat der Auftraggeber dem Servicepersonal vor Beginn der Instandhaltung anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit dies erhebliche Zeit beansprucht, behält ZEISS sich eine zusätzliche Berechnung dieser Zeit vor.

7.4 Dem Instandhaltungspersonal von ZEISS und den von ZEISS beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über das Instand zu haltende Gerät zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.5 Der Auftraggeber wird das Servicepersonal unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf das Instand zu haltende Gerät informieren.

8. Gewährleistung

8.1 ZEISS ist verpflichtet, mangelhaft erbrachte Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.

8.2 ZEISS verpflichtet sich, Mängel der im Rahmen der Instandhaltung verwendeten Teile durch Nachbesserung oder Austausch kostenlos zu beheben.

8.3 Kommt ZEISS den vorstehenden Pflichten zur Nachholung, Nachbesserung oder zum Austausch nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ZEISS eine vom Auftraggeber angemessen gesetzte Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Instandhaltungsvergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Das gleiche gilt auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung.

8.4 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. ZEISS leistet insbesondere keine Gewähr dafür, dass die der Instandhaltung unterliegenden Geräte unterbrechungs- und störungsfrei funktionieren.

8.5 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend, hat er aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.

8.6 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach Durchführung der Leistung, bei Verbrauchern nach 24 Monaten. Der Neubeginn der Verjährung ist ausgeschlossen, außer in Fällen des Vorliegens von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist ZEISS berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Wenn das Instand zu haltende Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 8, 9.2, 9.3 und 9.4 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht an dem Instand zu haltenden Gerät selbst entstanden sind, haftet ZEISS –aus welchen Rechtsgründen auch immer– nur

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die ZEISS arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit ZEISS garantiert hat.
- 9.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haftet ZEISS auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Über Ziffern 9.1 bis 9.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 10. Vertragsdauer**
- 10.1 Der Instandhaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 10.2 Der Instandhaltungsvertrag endet mit der endgültigen Außerbetriebsetzung oder dem Verkauf eines Gerätes; für dieses Gerät maßgeblich ist der Eingang der entsprechenden Mitteilung bei ZEISS.
- 10.3 Der Instandhaltungsvertrag kann hinsichtlich einzelner Geräte oder insgesamt von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres.
- 10.4 ZEISS ist berechtigt, den Instandhaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu beenden, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist, das Gerät ohne Zustimmung von ZEISS durch Dritte repariert oder instand gehalten wurde, durch nicht von ZEISS genehmigte Änderungen der Konfiguration die Instandhaltung erschwert ist oder die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.
- 10.5 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.
- 11.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Instandhaltungsverträgen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Überlässt der Auftraggeber das der Instandhaltung unterliegende Gerät einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von ZEISS in diesen Vertrag eintritt.
- 11.4 Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 11.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 11.6 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- 11.7 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.